STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-0141.50/9364

Dresden, 18. Januar 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/3580
Thema: Einsatz von Tränengas am 12. Dezember 2015 in Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Beim Polizeieinsatz am 12.12.2015 in Leipzig wurden offensichtlich Reizgaskartuschen verwendet, die überlagert waren. So wurden Kartuschen mit der Nummer ‚PSH0512003' aufgefunden, auf denen der Verweis ‚Verbrauch: 07/15' vermerkt war."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Reizgaskartuschen, deren Verbrauchsdatum vor dem Einsatz abgelaufen war, wurden an welchen Orten am 12.12.2015 in Leipzig durch welche Einsatzeinheiten der Polizei verwendet? (Bitte nach Typ und Fabrikat differenzieren.)

Im Rahmen des Polizeieinsatzes am 12. Dezember 2015 mussten Reizstoffpatronen durch Einsatzeinheiten der sächsischen Bereitschaftspolizei im Raumschutz gegen Gewalttäter eingesetzt werden.

Es wurden 78 Reizstoffpatronen (RP721/8-CS und RP723/8-CS der Rheinmetall Waffe Munition GmbH) mit überschrittenem Verbrauchsdatum zum Einsatz gebracht. Die Dokumentation des Reizstoffeinsatzes beinhaltet nicht, wie viele Patronen zu welcher Zeit an welchem konkreten Ort durch welche Einheit verschossen wurden. Eine konkretere Antwort im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Frage 2:
Aus welchen konkreten technischen, lagerungsbedingten, gesundheitlichen und ggf. weiteren Gründen bzw. Vorschriften werden Reizgaskartuschen mit einem Verbrauchsvermerk versehen? (Bitte auch konkrete Angaben zu Wirkung des Reizstoffes beifügen.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Grundsätzlich wird von der Herstellerfirma eine Gewährleistung von drei Jahren gegeben. Da die Lagerbedingungen bei den einzelnen Abnehmern dieser Munition von der Herstellerfirma nicht vorhergesehen werden können, wird mit einem Ablaufdatum darauf hingewiesen, bis wann die Ware verbraucht werden sollte.

Wird die Munition nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgebraucht, so unterliegt sie weiter einem Alterungsprozess. Das kann bedeuten, dass der pyrotechnische Treibsatz zum Verschuss der Kartusche eingeschränkt bzw. nicht mehr funktionstüchtig für einen Verschuss ist. Eine sichere Handhabbarkeit der Kartuschen bleibt bestehen.

Die betreffende Reizstoffpatrone enthält den Wirkstoff Chlorbenzylidenmalondinitril (CS). Zur Wirkung des Reizstoffes wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/14032 verwiesen. Für den Reizstoff sind dem Hersteller keine Veränderungen im Alterungsprozess bekannt.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die gesundheitsgefährdende Wirkung von Reizgas nach Ablauf des Verbrauchsdatums vor?

Erkenntnisse über eine gesundheitsgefährdende Veränderung des Reizstoffes, über seine Bestimmung hinaus, nach Überschreiten des Gewährleistungszeitraumes liegen weder der sächsischen Polizei noch dem Hersteller vor.

Frage 4:
Aus welchen konkreten Gründen erfolgte der Einsatz solch „abgelaufener" Tränengaskartuschen?

Frage 5:
Aus welchen Gründen werden Bestände, die das Verfallsdatum erreicht haben, nicht vernichtet und wie groß sind die Bestände abgelaufener Reizgaskartuschen in Sachsen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Aktuell sind insgesamt 280 Reizstoffpatronen, deren Verbrauchsdatum überschritten ist, im Bestand der sächsischen Polizei. Bestände von Reizstoffpatronen, deren Verwendbarkeitsdatum überschritten ist, werden nach Ersatzlieferung ausgetauscht, im Rahmen von Übungen genutzt oder nach erfolgter sachverständiger Munitionsbewertung für eine weitere Nutzungsdauer zertifiziert.

Am 12. Dezember 2015 wurden Reizgaskartuschen eingesetzt, deren Verbrauchsdatum überschritten war. Eine sachverständige Bewertung der Munitionscharge erfolgte nicht. Der Einsatz erfolgte aus der Kenntnis heraus, dass eine Verlängerung der Nutzungsdauer regelmäßig bescheinigt wurde. Aus dem gegebenen Anlass heraus wird der interne Verwaltungsprozess geprüft und entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig